

Allgemeine Reisebedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Reisen, veranstaltet von der Ev. Kirchengemeinde Becherbach („eeb“), gegenüber Endverbrauchern („Kunde“).

1. Anmeldung Reisebestätigung

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Ev. Kirchengemeinde Becherbach den Abschluss eines Reisevertrages an. Mit der Annahme, die keiner besonderen Form bedarf, wird der Vertrag auch für das eeb verbindlich. Bei Vertragsabschluss oder unverzüglich danach wird das eeb dem Kunden die schriftliche Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen. An dieses neue Angebot ist das eeb 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklärt.

2. Bezahlung, Verschicken von Reisedokumenten

2.1. Nach Erhalt der Reisebestätigung und der Rechnung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises bis zu dem in der Reisebestätigung genannten Datum fällig. Der gesamte Restpreis muss 3 Wochen vor Reiseantritt vollständig bei der Ev. Kirchengemeinde Becherbach eingegangen sein, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Ev. Kirchengemeinde Becherbach geleistet werden. Vollständig bezahlt ist die Reise erst dann, wenn der vereinbarte Reisepreis auf dem Konto vom eeb gutgeschrieben ist.

2.2. Leistet der Kunde trotz Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen die Anzahlung oder die Restzahlung nicht fristgemäß entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder etwa im Einzelfall getroffenen Fälligkeitsvereinbarungen, so ist das eeb, falls kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 dieser Reisebedingungen zu belasten.

3. Reiseformalitäten, Verantwortlichkeit des Kunden

3.1. Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Sollten die Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum dem Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde deshalb an der Reisetilnahme gehindert ist, kann die Ev. Kirchengemeinde Becherbach den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren gem. 5.1 belasten. Von den Konsulat-Dienststellen erhobene Gebühren für die Bearbeitung der Visaanträge sind im Pauschalpreis nicht enthalten. Die in der Ausschreibung angegebenen Gebühren gelten für deutsche Teilnehmer. Gebührensätze für Staatsangehörige anderer Länder können auf Anfrage mitgeteilt werden.

3.2. Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach steht dafür ein, dass Kunden, die Bürger eines zur EU gehörenden Staates sind, über die jeweiligen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften vor Abschluss des Vertrages unterrichtet werden. Über nachträglich eintretende Änderungen wird das Ev. Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V. den Kunden unverzüglich unterrichten. Nachteile, die dem Kunden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie sind durch eine schuldhaftige Nicht- oder Fehlinformation durch die Ev. Kirchengemeinde Becherbach verursacht.

3.3. Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass die Ev. Kirchengemeinde Becherbach die Verzögerung zu vertreten hat.

4. Leistungen, Preisänderungen

4.1. Geschuldete Leistung: Art und Umfang der vertraglichen Leistung ergeben sich aus der Programm- und Leistungsbeschreibung (Ausschreibung), den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung und den in diesen enthaltenen Nebenabreden und vereinbarten Sonderwünschen des Kunden. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für die Ev. Kirchengemeinde Becherbach bindend.

4.2. Leistungsänderungen: Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungsangaben zu erklären, über die der Kunden vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Nebenabreden nach Vertragsabschluss, durch die die vertraglichen Leistungen verändert werden, sind möglich. Sie werden von der Ev. Kirchengemeinde Becherbach unverzüglich schriftlich bestätigt. Abweichungen oder Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages darf die Ev. Kirchengemeinde Becherbach vornehmen, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.3. Preisänderungen: Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach kann eine nachträgliche Änderung des vereinbarten Reisepreises vornehmen, sofern zwischen Reisebestätigung und vertraglich vorgesehenem Antritt der Reise mehr als 4 Monate liegen und die Preiserhöhung auf eine Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für Hafen- oder Flughafengebühren zurückzuführen ist. Eine Änderung des Reisepreises ist jedoch nur zulässig, wenn und soweit die genannten Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Preisänderung erfolgt in dem Umfang, in dem sich die Änderungen bezogen auf die jeweilige Reise pro Person auf den Reisepreis auswirken. Änderungen des Reisepreises sind jedoch nur zulässig, wenn das Änderungsverlangen dem Kunden bis zum 21. Tag vor Reiseantritt zugegangen ist; danach nicht mehr. Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach verpflichtet sich, den Kunden von Änderungen des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung eines Entgelts vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Ev. Kirchengemeinde Becherbach in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis aus dem Angebot vom Ev. Kirchengemeinde Becherbach anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch die Ev. Kirchengemeinde Becherbach über die Änderungen dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Stornogebühren

5. 1. Der Kunde kann von einer bestätigten Reise bis zum Reisebeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim eeb. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde von der Reise zurück oder tritt er die Reise nicht an, so hat er der Ev. Kirchengemeinde Becherbach eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem vereinbarten Reisepreis; davon abzuziehen sind die ersparten Aufwendungen sowie dasjenige, was die Ev. Kirchengemeinde Becherbach durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben hat. Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach ist berechtigt, den Entschädigungsanspruch wie folgt zu pauschalieren:

Flugpauschalreisen, Bahn- und Busreisen, See und Flusskreuzfahrten:

- Rücktritt bis zum 90. Tag vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises
- vom 89. bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- vom 29. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn: 25% des Reisepreises
- vom 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
- vom 14. bis 1 Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
- am Tag der Abreise und bei Nichtantritt: 80% des Reisepreises

5.2. Dem Kunden ist es jederzeit vorbehalten nachzuweisen, dass der der Ev. Kirchengemeinde Becherbach durch seinen Rücktritt und den damit verbundenen Ausfall des Reisepreises entstandene Schaden in Wirklichkeit geringer ist als der pauschalierte Entschädigungsanspruch oder, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.

5.3. Bis zum Reiseantritt kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Im Falle des Eintritts haften der Dritte und der Kunde als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1. Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und auch während der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Reiseleiter oder örtliche Vertreter der Ev. Kirchengemeinde Becherbach sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Reiseteilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reiseteilnehmer durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält die Ev. Kirchengemeinde Becherbach den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen erlangt werden.

6.2. Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Kunde den Reisepreis entgegen seinen Verpflichtungen gem. Ziffer 2 nicht bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn gezahlt hat. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Ev. Kirchengemeinde Becherbach als Entschädigung eine Gebühr entsprechend der Regelung in Ziffer 5.1 zu zahlen, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Die Regelung in Ziffer 5.2 ist anzuwenden.

6.3. Mindestteilnehmerzahl: Für die Durchführung von Gruppenreisen ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich, die in der Reiseausschreibung jeweils angegeben ist, und die dem Kunden in der Reisebestätigung nochmals mitzuteilen ist. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, kann die Ev. Kirchengemeinde Becherbach bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Sobald diese Voraussetzung vorliegt, muss die Ev. Kirchengemeinde Becherbach den Kunden unverzüglich davon informieren. Der angezahlte Reisepreis wird dann von der Ev. Kirchengemeinde Becherbach sofort erstattet.

7. Höhere Gewalt

Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach kann vom Vertrag bei nicht voraussehbarer höherer Gewalt zurücktreten, wenn dadurch die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt würde. In diesem Fall ist auch dem Kunden der Rücktritt gestattet. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Ev. Kirchengemeinde Becherbach für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist die Ev. Kirchengemeinde Becherbach verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

8. Haftung für Reisemängel

8.1. Die Rechte des Kunden wegen Reisemängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Kündigt der Kunde den Reisevertrag wegen eines Mangels und stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Kündigung rechtswidrig war, so hat er die durch die Kündigung veranlassten Mehrkosten insbesondere für die notwendigen Beförderungsmaßnahmen zu tragen.

8.3. Mitwirkungspflicht: Der Kunden ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 254 BGB) mitzuwirken eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, die örtliche Reiseleitung bzw. die Ev. Kirchengemeinde Becherbach über die ihm zur Verfügung gestellte Kontaktadresse auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen, und alles Erforderliche und ihm zumutbare zu tun, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern oder seine Folgen gering zu halten. Die hierzu notwendigen Auslagen sind ihm von der Ev. Kirchengemeinde Becherbach umgehend zu erstatten. Ein Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht hat den Verlust der Ansprüche des Kunden wegen Mängeln zur Folge, soweit der Verstoß für den Schadenseintritt (mit-) ursächlich war.

9. Beschränkung der Haftung

9. 1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, – soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder – soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. 2. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden nur bis zu einer Höhe von 4.100,00 €; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunden und Reise.

9. 3. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch die Ev. Kirchengemeinde Becherbach gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

9. 4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt

dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtgesetzes.

9. 5. Fremdleistungen: Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Dies sind in der Regel solche Leistungen, die der Kunden vor Ort direkt bei einem anderen Veranstalter bucht und bezahlt sowie solche, die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind und tatsächlich auch so erbracht werden. Der Haftungsausschluss bezieht sich jedoch in keinem Fall auf die nach dem Vertrag geschuldeten zentralen Reiseleistungen wie den Transport zu den einzelnen Reisezielen und die Unterbringung.

9. 6. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung: Vertragliche Ansprüche wegen Mängel der Reiseleistung hat der Kunden innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunden Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Reiseleistungen (§ 651 c bis 651 f BGB) verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt am nächsten Werktag, der auf den Tag folgt, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

10. Informationspflichten zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die Ev. Kirchengemeinde Becherbach verpflichtet sich, den Kunden – entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens – über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist die Ev. Kirchengemeinde Becherbach verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die Ev. Kirchengemeinde Becherbach Kenntnis darüber hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss sie den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss die Ev. Kirchengemeinde Becherbach den Kunden über den Wechsel informieren und unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Gemeinschaftliche Liste unsicherer Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

11. Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden findet ausschließlich im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), DSGVO-EKD, DSVO und der übrigen gesetzlichen Vorschriften statt. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Reisedurchführung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung [Art. 6 Abs.1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)] sowie zu Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO) verwendet. Bei der Verarbeitung unterstützen uns teilweise externe Dienstleistungspartner. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Kunden werden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ihre Daten sofort nach Durchführung und Abrechnung der Studienreise gelöscht werden, wenn sie dem Ev. Erwachsenenbildungswerk diesen Wunsch mitteilen. Der Verwendung ihrer Daten zu Werbezwecken können Kunden jederzeit widersprechen. Eine kurze Mitteilung an das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V., Herzog-Reichard-Str. 30, 55469 Simmern oder per Mail an eeb-sued@eeb-sued.de genügt.

12. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Ev. Kirchengemeinde Becherbach findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen die Ev. Kirchengemeinde Becherbach im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Bei Klagen des Kunden gegen die Ev. Kirchengemeinde Becherbach ist Simmern/Hunsrück Gerichtsstand. Für Klagen der Ev. Kirchengemeinde Becherbach gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesem Falle ist der Sitz der Ev. Kirchengemeinde Becherbach, also Becherbach, maßgebend.

Sämtliche Angaben: Stand 31.12.2023